

Satzung

Turn- und Spielverein

Husby von 1921 e. V.

S a t z u n g

des

Turn- und Spielverein Husby von 1921 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der am 12. Juni 1921 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Spielverein Husby von 1921“ und hat seinen Sitz in Husby.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg eingetragen und führt den Zusatz e.V.

2. Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. und im Rahmen seiner Sportarbeit für die jeweiligen Sparten des Vereins zusätzlich Mitglied bei den entsprechenden Fachverbänden. Die Satzungen und Ordnungen der Fachverbände einschließlich der Dachverbände sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein dient der Förderung des Sports und der Pflege mitmenschlichen Verhaltens. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung der Jugendlichen zu.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenvorsitzende
- d) Ehrenmitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über die Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Die Beitrittserklärung Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats vom Vorstand schriftlich abgelehnt worden ist. Dieser Bescheid kann nur von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgehoben werden.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.
3. Ehrenvorsitzender kann werden, wer sich außerordentlich um den Verein als Vereinsvorsitzender verdient gemacht hat. Der Ehrenvorsitzende berät den Vorstand.
4. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
5. Ein Ehrenvorsitzender und ein Ehrenmitglied werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gem. § 10, 2 gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand gem. § 10, 1 Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung für den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Abgang des Schreibens beim Vorstand gem. § 9, 2 schriftlich Einspruch eingelegt wird. Über den Einspruch entscheidet die darauffolgende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig.

4. Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand gem. § 10, 2 mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
Der Ausschluss kann von dem Vorstand gem. § 10, 1 erst beschlossen werden, wenn seit Absenden des Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss enthalten muss, drei Monate vergangen sind.

§ 6 Sportjugend

1. Innerhalb des Vereins gestaltet sich eine Vereinsjugend im Rahmen der Satzung mit eigener Jugendordnung. Die Aufgabe der Vereinsjugend ist es, die Jugendlichen im TSV zu spartenübergreifender sportlicher Betätigung anzuregen. Die Mitglieder des Jugendvorstandes der Vereinsjugend werden aus den Reihen der Jugendlichen gewählt. Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 10, 1 der Satzung.
Die Grundsätze für die Vereinsjugend sind in einer Jugendordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, festgelegt. Die Jugend stellt die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel sicher

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen im Rahmen der Gemeinverträglichkeit und der dazu erlassenen Entscheidungen und Ordnungen zu nutzen.
Sie wirken mit bei der Bildung der Organe des Vereins und seinen Ausschüssen.
2. Die Mitglieder sind an Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden. Sie unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Fachverbände.
3. Sie sind zur Entrichtung der festgesetzten Beiträge, eines evtl. Aufnahmegeldes und Umlagen, jedoch nur bis zum Höchstbetrag des 3-fachen Familienbeitrages, verpflichtet.
Die Höhe des Beitrages, des Aufnahmegeldes und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, festgehalten.
4. Für die Tennissparte bestehen eine eigene Beitragsordnungs- und Benutzungsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vergütungen und Haftung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
2. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand nach § 10, 2. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Vorstand gem. § 10, 2 ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand gem. § 10, 2 ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand gem. § 10, 2 können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand gem. § 10, 1 erlassen und geändert wird. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
10. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Jugendwart
- 1. Beisitzer
- 2. Beisitzer
- 3. Beisitzer

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

3. Der Vorstand gem. § 10, 2 führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand gem. § 10, 1 berät den Vorstand gem. § 10, 2 in allen Vereinsangelegenheiten.
Der Vorstand gem. § 10, 1 fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand gem. § 10, 2 ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen, er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
Der Vorstand gem. § 10, 1 kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand gem. § 10, 1 der Mitgliederversammlung zu berichten

§ 11 Wahlen

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.
Der Jugendwart ist von den in § 6, 1 bestimmten Vereinsmitgliedern zu wählen. Die Wahl ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

2. In den Jahren mit gerader Endziffer werden gewählt:

- 1. Vorsitzender
- Schriftführer
- 1. Beisitzer
- 3. Beisitzer

In den Jahren mit ungerader Endziffer werden gewählt:

- 2. Vorsitzender
- Kassenwart
- 2. Beisitzer

6. Beschlussfähig ist der Vorstand auf jeder ordnungsgemäß einberufenen Sitzung, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 12 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Spartenleitern.

Der erweiterte Vorstand unterstützt und berät den Vorstand in seiner Vereinsführung.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand gem. § 10, 2 beantragt.

§ 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Festsetzung der Tagesordnung
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
- Beratung und Beschlussfassung über Ordnungen
- Bestätigung der Jugendordnung
- Bestätigung der Wahl des Jugendwartes
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch Aushang im Sportlerheim und den Sportanlagen, Glücksbürger Str. 3, 24975 Husby in der Turnhalle der GHS Husby, Schulstr. 16, 24975 Husby sowie in der Tennishalle, Norderfelder Str., 24975 Husby. Der Aushang muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschriften mitgeteilt werden.
2. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung sind möglich, sofern diese schriftlich 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand gem § 10,2 eingegangen sind.
3. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, können in Dringlichkeitsfällen auch behandelt werden. Es ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, um einen Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufnehmen zu lassen.
4. Anträge auf Satzungsänderungen sind als Dringlichkeitsanträge nicht zulässig.

§ 16 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Abwesenheit von einem anderem Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

3. Einen Antrag auf Auflösung des Vereins müssen mindestens 2/3 der Mitglieder schriftlich stellen. Über den Antrag kann nur auf einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Bewilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
4. Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens zehn Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn diese schriftlich beim Vorstand, gem. § 10, 2 eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder.
3. Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendetem 8. Lebensjahr bis zum 27. Lebensjahr zu.

§ 18 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Alle zwei Jahre scheidet einer von ihnen aus. Eine Wiederwahl des Ausscheidenden ist für die nächsten zwei Jahre nicht zulässig. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines Ausschusses sein.
Die Kassenprüfer haben die Hauptkasse des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen.
Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswarts und des Vorstandes nach § 10, 2.
2. Der Verein führt eine Hauptkasse. Sämtliche Beiträge und Überschüsse fließen der Hauptkasse zu.
Der Vorstand gem. § 10, 2 kann Sparten und anderen Organisationen eigene Kassenführungen genehmigen.

§ 19 Protokollierung von Beschlüssen

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 20 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 18. März 2010 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Mit diesem Tag verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

| | | | |
|---------------------|------------------|-----------------------|---------------------|
| gez. Frauke Neumann | gez. Lars Marten | gez. Friedrich Lausen | gez. Daniela Lassen |
| ----- | ----- | ----- | ----- |
| Frauke Neumann | Lars Marten | Friedrich Lausen | Daniela Lassen |
| 1. Vorsitzende | 2. Vorsitzender | Kassenwart | Schriftführerin |

Eingetragen am 26. April 2010 beim Amtsgericht Flensburg – Vereinsregister – Nr. 762